

## Was muss ich bei der Gründung einer Limited (Ltd.) beachten?

### Inhalt:

1. Gründungsvorgang.....	2
2. Einige Pflichten der <i>limited</i> und der Geschäftsführer.....	3
3. Haftung der Geschäftsführer.....	3
4. Persönliche Haftung der Gesellschafter.....	4
5. Gründung der Zweigniederlassung in Deutschland.....	4
6. Steuerliche Behandlung der <i>limited</i> .....	5
7. Weitere Ansprechpartner und Informationsmöglichkeiten.....	6

Sicherlich haben Sie schon von der Möglichkeit gehört, im EU-Ausland eine der deutschen GmbH ähnelnde EU-Auslandsgesellschaft zu gründen, um dann mit dieser Gesellschaft z.B. ausschließlich in Deutschland tätig zu werden. Häufig wird in diesem Zusammenhang die britische *limited* erwähnt. Nach der Rechtsprechung des EuGH darf z.B. eine in England gegründete *limited* nicht behindert werden, wenn sie sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. in Deutschland) niederlassen will. Sie darf also nicht ein zweites Mal einem - vielleicht sogar strengeren - Gründungsrecht im sogenannten Aufnahmestaat unterworfen werden.

Vor dem Hintergrund des relativ einfachen und kostengünstigen Gründungsvorgangs einer *limited* wird häufig übersehen, dass eine *limited*, die sich in Deutschland niederlässt, sowohl in England, als auch in Deutschland Pflichten, die auch Kosten verursachen können, zu erfüllen hat. Durch die Geltung englischen und deutschen Rechts können außerdem z.B. bei gerichtlichen Klärungsprozessen zusätzliche Kosten entstehen, wenn das deutsche Gericht englische Rechtsgutachten einholen muss. Außerdem kann Rechtsunsicherheit bestehen, wenn im betreffenden

Fall noch umstritten ist, ob englisches oder deutsches Recht angewendet werden muss. Wichtig ist deshalb vor der Gründung eine sorgfältige – möglichst individuelle - rechtliche Beratung durch in beiden Rechtssystemen versierte Berater (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater), damit nicht erst nach Gründung bzw. Übernahme einer *limited* festgestellt wird, dass die Rechtsform der *limited* für das konkrete Vorhaben ungeeignet bzw. die Wahl der EU-Auslandsgesellschaft letztendlich auf Dauer deutlich teurer wird, als die Wahl einer inländischen Rechtsform.

Die folgenden Ausführungen sollen deshalb einen kurzen Überblick darüber geben, was bei der Wahl der *limited* für eine Tätigkeit in Deutschland zu beachten ist.

Die korrekte Bezeichnung dieser der deutschen GmbH ähnelnden englischen Gesellschaft lautet *private company limited by shares*. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird sie in Deutschland häufig nur als *limited* (Abkürzung: *ltd.*) bezeichnet. Es handelt sich hierbei um eine juristische Person englischen Rechts in Form der Kapitalgesellschaft.

## 1. Gründungsvorgang

Für die Gründung ist die Eintragung der Gesellschaft in das englische Gesellschaftsregister (Companies House mit Hauptsitz in Cardiff, Internet:

[www.companieshouse.gov.uk](http://www.companieshouse.gov.uk)) erforderlich. Wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen, dauert dies ungefähr zwei Wochen. Gegen eine erhöhte Gebühr (z.Zt. 80 englische Pfund) nimmt Companies House eine Eintragung auch innerhalb von 24 Stunden vor. Ein Gang zum Notar oder eine Reise nach England sind nicht erforderlich.

Zur Gründung der *limited* müssen der Gesellschaftsvertrag, bestehend aus dem *memorandum of association* und *articles of association*, sowie einige ausgefüllte Formulare (z.B. Nr. 10 und 12, erhältlich unter der Internetadresse:

[www.companieshouse.gov.uk](http://www.companieshouse.gov.uk)) beim companies house eingereicht werden.

Das Gesellschaftsregister verleiht bei Vollständigkeit aller Unterlagen die Rechtspersönlichkeit an die Gesellschaften und das Gründungszertifikat (*certificate of incorporation*).

Darüber hinaus ist die Gründung durch die Übernahme bereits eingetragener und bestehender Gesellschaften möglich, bei der nur der Name, Direktoren, company secretary und Gesellschafter geändert werden müssen, wodurch eine weitere Beschleunigung eintritt. Bei der Übernahme bestehender Gesellschaften sollte man genau prüfen, welche Belastungen aus der bisherigen Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaften bestehen. Insbesondere im Rahmen der Übernahme schon bestehender Gesellschaften, aber auch vor Inanspruchnahme von Beratungsangeboten (z.B. bei Gründungs- und Beratungspauschalangeboten) insbesondere im Ausland, sollten auch die Vertragsbedingungen im Hinblick auf Haftungsausschlüsse (z.B. für Beratungsfehler, Vorbelastungen der Gesellschaften) genau untersucht werden. In Beratungspauschalen sind im Regelfall keine individuellen Beratungsleistungen enthalten. Für die Beratung zu individuellen Themen entstehen deshalb zusätzliche Kosten. Auch sollte man beachten, dass evtl. höhere Kosten entste-

hen können, wenn man – vielleicht sogar gezwungenermaßen – zu einem anderen Berater wechselt.

Auch wenn die Gesellschaft ihre eigentliche Tätigkeit nur in Deutschland ausführen soll, benötigt sie dennoch einen eingetragenen Sitz (registered office) in England. Am eingetragenen Sitz können wichtige Dokumente, die Androhung der Löschung der Gesellschaft und auch Klagen wirksam zugestellt werden. Darüber hinaus sind u.a. eine Liste der Direktoren, der company secretaries, die Protokollbücher der Gesellschafterversammlungen und Aufzeichnungen schriftlicher Beschlüsse sowie das Verzeichnis der Belastungen am Vermögen der Gesellschaft am eingetragenen Sitz aufzubewahren. Einige der Listen sind Dritten zur Einsichtnahme am Ort der Aufbewahrung zugänglich zu machen. Der eingetragene Sitz ist gegenüber dem Gesellschaftsregister und auf dem Briefbogen der Gesellschaft anzugeben. Eine Änderung des Sitzes ist dem Gesellschaftsregister umgehend anzuzeigen. Darüber hinaus muss die Gesellschaft den Zusatz *limited* oder *ltd.* führen.

Jede Gesellschaft muss ein Nominalkapital besitzen, welches im Gesellschaftsvertrag zu nennen ist. Das Nominalkapital hat keine Bedeutung für die Haftung und braucht in keinem Verhältnis zu den von den Gesellschaftern übernommenen *shares* zu stehen. Das Nominalkapital bezeichnet lediglich den Betrag, bis zu dem die Direktoren der Gesellschaft Anteile ausgeben *können*, d.h. es handelt sich hierbei um eine reine *Prognosezahl*. Ein Mindestbetrag für das Nominalkapital ist nicht vorgeschrieben. Bei der Gründung *können* die Gründungsgesellschafter Anteile in der von ihnen gewünschten Höhe übernehmen. Den Gegenwert brauchen die Gesellschafter aber bei der Gründung nicht einzuzahlen. Sie haften im Fall der Nichteinzahlung aber in Höhe der noch nicht einbezahlten, übernommenen Anteile. Die Anteile können von den Gesellschaftern in bar oder durch eine Sacheinlage erbracht werden.

Die *limited* kann daher ohne jegliches eingezahlte Kapital gegründet werden. Hierbei sollte aber beachtet werden, dass eine

*limited* im Normalfall ohnehin eigene finanzielle Mittel braucht, um Geschäfte tätigen zu können. (Bei einem Vergleich mit der deutschen GmbH sollte berücksichtigt werden, dass bei der Gründung einer deutschen GmbH zunächst nur die Hälfte des Stammkapitals in Höhe von 25.000 € als Einlage geleistet werden muss. Die GmbH kann diesen Betrag für ihren Geschäftsbetrieb verwenden und muss ihn nicht – wie häufig angenommen – auf einem separaten Konto „aufbewahren“.)

## 2. Einige Pflichten der *limited* und der Geschäftsführer

Jedes Jahr muss ein von einem Geschäftsführer oder vom *company secretary* unterzeichneter Jahresbericht und ein Jahresabschluss beim Gesellschaftsregister eingereicht werden. Der Stichtag für den ersten Jahresbericht liegt bei 12 Monaten nach Gründung der Gesellschaft und dann 12 Monate nach dem letzten Jahresbericht.

Der Jahresabschluss muss in der Regel den Gesellschaftern zusammen mit dem Bericht der Geschäftsführer und dem Bericht der Wirtschaftsprüfer in der Hauptversammlung vorgelegt werden.

Der Jahresabschluss besteht meist aus einer Bilanz zum Ende des Geschäftsjahres, einer Gewinn- und Verlustrechnung, und den Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers. Die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung müssen nach vorgeschriebenen Formaten erstellt werden. Im Fall des Auseinanderfallens von englischen und deutschen Gewinnermittlungsvorschriften ist deshalb eine Überleitung von deutschem Jahresabschluss und Gewinn- und Verlustrechnung in die englische Form erforderlich. Das Gesellschaftsregister kann bei Unterlassen der Veröffentlichung des Jahresabschlusses erhebliche Sanktionen verhängen. Dies sind beispielsweise die Auferlegung von Strafen bis zu 5.000 Pfund pro *company secretary* und Geschäftsführer, zivilrechtliche Sanktionen gegenüber der Gesellschaft bis zu 1.000 Pfund, Verbot gegenüber Geschäftsführern, das Amt ausüben zu dürfen, zwangsweise Auflösung und Lö-

schung der Gesellschaft, wobei das Vermögen der Gesellschaft (das gesamte Vermögen, also nicht nur das Vermögen in England, sondern auch das in anderen Ländern vorhandene Vermögen) an die britische Krone fällt. Dass 92 % aller britischen Gesellschaften ihre Jahresabschlüsse eingereicht haben, lässt sich wohl auf die strikte Anwendung der Sanktionsvorschriften zurückführen.

Darüber hinaus muss die Gesellschaft - für kleine Gesellschaften bestehen hier allerdings Erleichterungen - einen Wirtschaftsprüfer bestellen, der den Abschluss und die zur Buchhaltung gehörigen Unterlagen und Bücher zu prüfen und den Gesellschaftern über den Abschluss Bericht zu erstatten hat. Dieser muss unabhängig sein, d.h. er darf nicht gleichzeitig Geschäftsführer, *company secretary* oder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein.

Die Geschäftsführer der Gesellschaft treffen ebenfalls weitreichende Pflichten. So haben sie eine Treuepflicht gegenüber dem Unternehmen, was dazu führt, dass sie sich nicht in einen Interessenkonflikt zur Gesellschaft bringen oder ohne Zustimmung der Gesellschaft Profit aus ihrer Position ziehen dürfen. Darüber hinaus ist es ihnen beispielsweise grundsätzlich verboten, ein Darlehen von der Gesellschaft anzunehmen. Dazu kommen allgemeine Sorgfaltspflichten des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft. Insbesondere in diesem Bereich ist die Kenntnis von englischem Recht von großer Bedeutung, um eine Haftung zu vermeiden. Bei groben Verstößen, wie beispielsweise schweren Straftaten im Zusammenhang mit der Gesellschaft, ihrem Vermögen oder besonderem Verhalten, das den Geschäftsführer als zur Geschäftsführung unfähig erweist, kann einem Geschäftsführer durch Urteil die weitere Geschäftsführung untersagt werden.

## 3. Haftung der Geschäftsführer

In einigen Fällen kann es zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers kommen. Dieses kann der Fall sein, wenn der Geschäftsführer seine Vertretungsmacht überschreitet, seine Pflichten als Geschäftsführer schuldhaft verletzt oder

wenn ein schwerwiegendes Fehlverhalten (*fraudulent* und *wrongful trading*) insbesondere im Zusammenhang mit der Insolvenzverschleppung der *limited* vorliegt. Darüber hinaus kann es zu einer persönlichen Haftung kommen, wenn der Geschäftsführer bei Vertragsabschluss nicht eindeutig klarstellt, dass er als Vertreter der *limited* handelt.

#### **4. Persönliche Haftung der Gesellschafter**

Haben die Gesellschafter den Betrag für ihre Anteile vollständig eingezahlt, haften sie grundsätzlich nicht mit ihrem persönlichen Vermögen. In einigen Fällen, in der Regel dann, wenn die *limited* zu Täuschungszwecken eingesetzt wurde, haben die englischen Gerichte dennoch eine persönliche Haftung der Gesellschafter angenommen. Wenn sich im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zeigen sollte, dass Geschäfte in der Absicht betrieben wurden, um Gläubiger zu betrügen, kann ein Gesellschafter auch dazu verurteilt werden, über seinen Anteil hinausgehende Leistungen zugunsten des Gesellschaftsvermögens zu erbringen. In Fällen der Vermischung von Privat- und Gesellschaftsvermögen kann es außerdem zu einer Haftung der Gesellschafter kommen. In Deutschland hat das Amtsgericht Hamburg mit Urteil vom 14. Mai 2003 (Az: 67g IN 358/02) eine persönliche Haftung des Gesellschafters einer *limited* bejaht, da dieser nach Ansicht des Gerichts in rechtsmissbräuchlicher Weise eine *limited* zu dem Zweck gründete, Lieferanten nicht zu bezahlen.

Es empfiehlt sich eine genaue Kenntnis auch des englischen Rechts, um unter anderem Pflichten und Haftungsrisiken einschätzen zu können. Auch sollte beachtet werden, dass der Bereich der Haftungsfreistellung der Gesellschafter bei mangelnder Kapitalausstattung bei deutschen Gerichten noch nicht ganz unumstritten ist.

#### **5. Gründung der Zweigniederlassung in Deutschland**

Hat ein Unternehmer eine britische *limited* allein zu dem Zweck gegründet, um mit ihr

auf dem deutschen Markt tätig zu werden, wird der Geschäftsbetrieb in Deutschland durch eine Zweigniederlassung geführt. Bei dem Betrieb einer selbstständigen Zweigniederlassung in Deutschland, ist diese in Deutschland nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in das Handelsregister einzutragen. Es sind also alle registerrechtlichen Anforderungen, denen deutsche Gesellschaften unterliegen, zu erfüllen. Durch die Wahl der Rechtsform der *limited* können die deutschen handelsregisterlichen Anforderungen nicht umgangen werden. Durch die Eintragung in das örtlich zuständige Handelsregister erhält die Niederlassung einen eigenen Sitz und eine individuelle Handelsregisternummer. Zudem wird durch die Gründung der Niederlassung ein eigener Gerichtsstand an ihrem Sitz begründet. Die Handelsregisteranmeldung hat in deutscher Sprache und in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen und folgende Angaben zu enthalten:

#### **Zur inländischen Zweigniederlassung**

- die Errichtung der Zweigniederlassung (§13 e Abs. 2 Satz 1 HGB),
- die Firma der Zweigniederlassung (§13 d Abs. 2 HGB),
- die Anschrift der Zweigniederlassung (§13 e Abs. 2 Satz 3 HGB i.V.m. § 24 Abs. 3 HRV),
- den Gegenstand der Zweigniederlassung (§13 e Abs. 2 Satz 3 HGB),
- die Personen, die befugt sind, als ständige Vertreter für die Tätigkeit der Zweigniederlassung die Gesellschaft zu vertreten und ihre Befugnisse (§13 e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 HGB),

#### **Zur ausländischen Gesellschaft**

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft (§ 13 Abs. 3 HGB i.V.m. § 10 Abs. 1 GmbHG),
- die Rechtsform der Gesellschaft (§13 e Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 HGB),
- das Register, bei dem die Gesellschaft geführt wird und die Nummer des Registereintrags (§13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 HGB),
- den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft (vgl. § 13 Abs. 3 HGB i.V.m. § 10 Abs. 1 GmbHG),

- die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer, zum Beispiel Allein- oder Gesamtvertretungsmacht, gegebenenfalls Zulässigkeit von Insichgeschäften und Mehrfachvertretung (§13 g Abs. 2 Satz 2 HGB i.V.m. § 8 Abs. 4 GmbHG),
- die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft (§ 13 Abs. 3 HGB i.V.m. § 10 Abs. 1 GmbHG),
- der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages (§13 Abs. 3 HGB i.V.m. § 10 Abs. 1 GmbHG),
- etwaige Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft (vgl. §13 Abs. 3 HGB i.V.m. §10 Abs. 2 GmbHG),
- Angaben über etwaige Sacheinlagen und den Betrag der Stammeinlage, auf den sich die Stammeinlage bezieht, sofern die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes erfolgt (§13 g Abs. 2 Satz 3 HGB i.V.m. § 5 Abs. 4 GmbHG).

Ferner hat die *limited* dem Registergericht folgende Unterlagen in der Anlage der Handelsregisteranmeldung vorzulegen:

- einen Nachweis über das Bestehen der ausländischen Gesellschaft, zum Beispiel durch einen Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder eine Gründungsurkunde (§ 13 e Abs. 2 Satz 2 HS 1 HGB),
- einen Nachweis der Genehmigung, wenn der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inland der staatlichen Genehmigung bedarf (§13 e Abs. 2 Satz 2 HS 2 HGB),
- die Satzung der Gesellschaft in öffentlich beglaubigter Abschrift (§ 13 g Abs. 2 Satz 1 HGB),
- eine Legitimation der Geschäftsführer der Gesellschaft, zum Beispiel einen Gesellschafterbeschluss oder einen sonstigen Bestellungsakt, sofern die Bestellung nicht bereits im Gesellschaftsvertrag enthalten ist (§ 13 g Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG).

Darüber hinaus ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich. Nach den Vorschriften der Gewerbeordnung muss derjenige, der den selbstständigen Betrieb eines stehen-

den Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beginnt, dies dem zuständigen Gewerbeamt anzeigen. Wenn die *limited* in Deutschland eine Betriebsstätte begründet, werden außerdem Mitgliedschaften wie z.B. zu Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer begründet. Ferner können für eine Tätigkeit in Deutschland bestehende, gewerberechtliche oder in anderen Gesetzen geregelte Genehmigungserfordernisse durch die Rechtsform der *limited* nicht umgangen werden. So kann z.B. bei Ausübung handwerklicher oder handwerksähnlicher Tätigkeiten eine Eintragung des Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle erforderlich sein.

## 6. Steuerliche Behandlung der *limited*

Wenn ein ausländisches Unternehmen in Deutschland eine Betriebsstätte oder Niederlassung betreibt, müssen die Gewinne dieser deutschen Betriebsstätte in Deutschland versteuert werden. Die *limited* hat die Steuerarten zu berücksichtigen, die bei einer ähnlichen deutschen Rechtsform (GmbH) anfallen. Der inländische Gewinn einer Niederlassung oder einer Betriebsstätte der *limited* unterliegt der Körperschaftsteuer und der Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Außerdem sind wie auch bei der deutschen GmbH die Umsatzsteuer und weitere – u.a. vom konkreten Tätigkeitsfeld der *limited* abhängende - steuerliche Themen zu beachten.

Die Behandlung des in Deutschland zu versteuernden Gewinns der *limited* in England richtet sich nach dem *Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Vermeidung der Steuerverkürzung* (sog. Doppelbesteuerungsabkommen, unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) abrufbar). Danach werden die in einer deutschen Betriebsstätte erwirtschafteten gewerblichen Gewinne im Regelfall nur in Deutschland besteuert.

Die Gewinnanteile der Gesellschafter unterliegen jeweils der für natürliche Perso-

nen geltenden Besteuerung. Bei in Deutschland ansässigen Gesellschaftern unterliegen sie der deutschen Einkommensteuer.

Zur Einkommen- und Körperschaftsteuer wird außerdem ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben.

Auch wenn die *limited* ausschließlich in ihrer Betriebsstätte in Deutschland tätig wird, so hat sie auch in England ihren Steuererklärungspflichten nachzukommen.

## **7. Weitere Ansprechpartner und Informationsmöglichkeiten**

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London (Internet: [www.ahk-london.co.uk](http://www.ahk-london.co.uk)) informiert sie über die britische *limited*. Frau Angelika Baumgarte, Leiterin Recht und Steuern dieser Auslandshandelskammer hat außerdem die Informationsschrift *Die englische Limited – Rechtliche und praktische Aspekte* –

verfasst, die direkt bei der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer in London (Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, Mecklenburg House, 16 Buckingham Gate, London SW1E 6LB, Tel: +44(0)20 7976 4100, E-Mail: [mail@ahk-london.co.uk](mailto:mail@ahk-london.co.uk)) bestellt werden kann. Diese Auslandshandelskammer bietet außerdem in ihrem Serviceangebot Firmenauskünfte über britische Geschäftspartner. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Informationen über eingetragene limiteds auch direkt online beim dortigen Gesellschaftsregister (Companies House) unter: [www.companieshouse.gov.uk](http://www.companieshouse.gov.uk) abzurufen.

*Dieses Merkblatt wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erläuterungen kann jedoch nicht übernommen werden.*

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK Berlin

Stand: 03/2006